

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranstadt

Aufstellung des Bebauungsplans „Unter dem Ranstädter Weg“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 13.11.2018 die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung des Bebauungsplans „Unter dem Ranstädter Weg“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt mit paralleler Änd. des FNP gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Unter dem Ranstädter Weg“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) jeweils mit Begründung und Umweltbericht (nach § 2 a BauGB) in der Zeit vom

14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ranstadt –Bauamt-, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, Zi. 10, während den allgemeinen Dienststunden zur Unterrichtung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Neben den Planentwürfen mit zugehöriger Begründung liegen folgende umweltbezogene Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich aus:

- Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie geplante ökologische Maßnahmen zur zum Ausgleich der eingriffe
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themfeldern Raumordnung und ökologischer Ausgleich

Sämtliche Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.ranstadt.de/startseite/oeffentliche-bekanntmachungen einzusehen.

Stellungnahmen zu den Planentwürfen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung für den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ziel und Zweck der Planung

Geplant ist Ausweisung eines Misch- und Gewerbegebietes als Erweiterung des nordöstlich angrenzenden Siedlungsgebietes. Die Flächen sollen überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Der Gemeinde liegen derzeit Anfragen von ortsansässigen Betrieben vor, die dringend neue Betriebsflächen benötigen, da sie an ihren jetzigen Standorten keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten besitzen oder sich um Firmenneugründungen bemühen. Es handelt sich hierbei meist um kleinere Betriebseinheiten mit Grundstücksgrößen zwischen 1.500 und 5.000 m².

Lage des Plangebietes

